

# **Schützen-Verein Herten-Mitte 1961 e.V.**



## **SATZUNG**

## **§ 1 Name und Zweck des Vereins**

Der Verein führt den Namen:

„Schützen-Verein Herten-Mitte 1961 e.V.“

Er hat den Sitz in Herten-Mitte

und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Recklinghausen eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Westfälischen Schützenbundes ( WSB), des Deutschen Schützenbundes (DSB), als den zuständigen Schießsportverband, sowie im Landessportbund (LSB) NRW.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele**

1. Pflege des Schießsports als Leibesübung.
2. Pflege des Schützenbrauchtums.
3. Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses.
4. Zusammenarbeit mit Mitgliedervereinen des Westfälischen Schützenbundes und deren schießsportlichen Organisationen.
5. Aufklärung der Öffentlichkeit über den Schießsport und seine Tradition.

Zur Verwirklichung dieser Ziele gliedert sich der Verein in Abteilungen und Kompanien. Die Abteilungen und Kompanien haben in ihrem Bereich die Interessen des Vereins wahrzunehmen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Schützenverein Herten-Mitte e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Ausübung der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind. Begünstigt werden.
5. Fassung:  
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Herten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jeder rechtsfähige Bürger werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat den Vorstand einer nach seiner Wahl gewünschten Kompanie einen Schriftlichen Aufnahmeantrag zu entrichten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch die Mitgliederversammlung der jeweiligen Kompanie, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung die der Verein zu vergeben hat. Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes nur ernannt werden, der sich für die Belange und Ziele des Vereins in hohem Maße eingesetzt hat, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung diesem Vorschlag zustimmen.

#### **§ 6 Rechte der Mitgliedervereinen**

1. An allen Versammlungen teilzunehmen.
2. An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Wahrung der Vereinsinteressen durch den Verein zu verlangen.

#### **§ 7 Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet**

1. Die Satzung des Vereins zu beachten und einzuhalten.
2. Die Ziele des Vereins zu fördern und dessen Beschlüsse zu befolgen.
3. Die Veranstaltungen nach Möglichkeit regelmäßig zu besuchen.
4. Die Zugehörigkeit durch Wort und Tat zu bezeugen.

## **§ 8 Beiträge**

1. Aufnahmegehd und die zu zahlenden Mitgliederbeiträge werden in der Jahreshauptversammlung festgelegt und beschlossen.
2. Die Beitragspflicht besteht in jedem Fall ein Kalenderjahr.
3. Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld.
4. Nicht gezahlte Beiträge werden gesetzlich erhoben.

## **§ 9 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) Durch schriftlich erklärten Austritt oder durch Auflösung.
  - b) Wenn das Mitglied seinen bestehenden Verpflichtungen trotz Abmahnung nicht nachkommt
  - c) Durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Satzungen verstößt, die gröblich missachtet, oder deren Interessen erheblich gefährdet hat.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
3. Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen mündlich oder schriftlich Gehör zu gewähren. Macht er trotz schriftlicher Aufforderung bis zum festgesetzten Termin keinen Gebrauch, kann die Entscheidung ohne rechtlichen Gehör getroffen werden.
4. Gegen den Ausschluss hat der Betroffene das Recht, innerhalb von 14 Tagen Beschwerde beim Ehrenrat einzulegen. Der Ehrenrat muss sich die Beschwerde anhören, darüber beraten und entscheiden. Die Entscheidung des Ehrenrates ist rechtsgültig. Mitglieder, die entweder selbst austreten oder ausgeschlossen werden, können zu einem späteren Zeitpunkt die Mitgliedschaft nur wiederherstellen, wenn 2/3 Mehrheit des Gesamtvorstandes damit einverstanden sind.

## **§ 10 Organe**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr und zwar nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sinn und Zweck sind die zum auslaufenden Geschäftsjahr fälligen Rechenschaftsberichte des gesamten Vorstandes. Die

Jahreshauptversammlung muss 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung bekannt gegeben werden.

## § 11

Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich und mit Begründung 3 Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand einzureichen.

Satzungsänderungen sind nur mit Beschluss der Generalversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

## § 12

Außerordentliche Versammlungen werden einberufen :

1. Auf Beschluss des Vorstandes
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung
3. Auf verlangen einer Minderheit von Mitgliedern, der Prozentsatz muss bei 10% der stimmberechtigten Mitglieder liegen. Die Einladung zu einer außerordentlichen Versammlung wird schriftlich 2 Wochen vorher jedem Mitglied mit der Tagesordnung zugestellt.

## § 13

Mitglieder fassen die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung, in der Generalversammlung und in den außergewöhnlichen Versammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Beschlüsse der Versammlungen sind durch den Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter zu protokollieren. Die Protokolle sind in der jeweils folgenden Versammlung vorzutragen.

## § 14

Der Verein wird vom Gesamtvorstand geleitet, dieser setzt sich wie folgt zusammen:

1. 1. und 2. Vorsitzender
2. 1. Geschäftsführer
3. 1. Schatzmeister
4. dem Sozialwart
5. dem Sportleiter
6. dem Jugendleiter
7. den Abteilungs- und Kompanieführern
8. dem Jugendsprecher ( ohne Stimmrecht )

Bei Abstimmungen entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand kann weitere Mitglieder zu seinen Sitzungen als Festausschusssitzung laden.

## **§ 15**

Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied oder der 2. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) den ersten Vorsitzenden
- b) den zweiten Vorsitzenden
- c) den 1. Geschäftsführer
- d) den 1. Schatzmeister

## **§ 16**

In der Generalversammlung wird der Vorstand für jeweils 2 Jahre gewählt. Bei mehreren Vorschlägen findet eine geheime Abstimmung statt. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

## **§ 17**

Legt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer durch schriftlichen Bescheid an den geschäftsführenden Vorstand sein Amt nieder, so wird von den weiter amtierenden Vorstandsmitgliedern innerhalb 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. In dieser Versammlung ist eine Ersatzwahl durchzuführen.

## **§ 18**

Legt der gesamte Vorstand sein Amt nieder, übernimmt das dienstälteste Mitglied die Verwaltung des Vereins. Er beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, zwecks Neuwahl des Vorstandes.

## **§ 19**

Vorstandsmitglieder, die während ihrer Amtszeit zurücktreten, können bis zur nächsten Generalversammlung nicht wieder kandidieren.

## **§20 Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes**

1. Der 1. Vorsitzende hat die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und nach Maßgabe der auf der Jahreshauptversammlung und den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse zu führen. Der 2. Vorsitzende vertritt ihn im Verhinderungsfall.
2. Der Geschäftsführer führt auf Weisung des 1. Vorsitzenden die laufenden Geschäfte des Vereins.
3. Der Schatzmeister verwaltet verantwortlich das Vermögen des Vereins, nach den Bestimmungen der Finanzordnung.

## **§ 21 Aufgaben des Ehrenrates**

1. Der Ehrenrat ist ein Vermittler zwischen dem Gesamtvorstand und den einzelnen Mitgliedern, er ist innerhalb von 2 Wochen schriftlich anzufordern.
2. Ehrenratsmitglieder werden von der Versammlung gewählt, er setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Sollte der Verein aus mehr als drei Kompanien bzw. aus drei Abteilungen bestehen, wird ein Ersatzmann dazu gewählt, der wegen Befangenheit eines Ehrenratsmitgliedes ausgetauscht werden kann. (Befangenheit besteht bei Mitgliedschaft in der gleichen Kompanie bzw. Abteilung.)
3. Mitglieder des Vereinsvorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören. Der Vereinsvorsitzende kann die Belange des Vereins aber vor dem Ehrenrat vertreten und seinen Sitzungen mit Ausnahme der Abstimmung beiwohnen.
4. Der Ehrenrat hat über die gestellten Anträge innerhalb 4 Wochen eine Entscheidung zu verkünden.
5. Die Beratungen des Ehrenrates sind geheim. Auf Antrag eines Ehrenratsmitgliedes hat die jeweilige Abstimmung geheim zu erfolgen.

## **§22 Aufgabe des erweiterten Vorstandes**

1. Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Der Protokollführer ist für die Niederschrift aller Versammlungen und Sitzungen verantwortlich.
3. Der Leiter der Schießsportabteilung ist für die Durchführung des Schießsportbetriebes verantwortlich. Er entscheidet in schießtechnischen und schießorganisatorischen Fragen. ( Sportordnung des Westfälischen Schützenbundes.)

## **§ 23 Einberufung des Vorstandes**

1. Die Einberufung des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch den 1. Vorsitzenden ohne besondere Fristen.
2. Gesamtvorstandssitzungen können auf Verlangen jedes Vorstandsmitgliedes beim 1. Vorsitzenden oder Geschäftsführer beantragt werden.

## **§ 24 Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer haben nach eigenem und freiem Ermessen das Recht, die Kasse zu prüfen. Gewählt werden drei Kassenprüfer. Ihr Bericht ist in der zuständigen Versammlung vorzulegen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 3 Jahre. Jedes Jahr scheidet einer im Nachrückverfahren aus.

## **§ 25**

Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich. Notwendige Barauslagen werden gegen Quittung erstattet.

## **§ 26**

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung selbst. Der Jugendleiter und sein Vertreter werden von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit und Einvernehmen der Jugendlichen gewählt. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Vereinsjugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

## **§ 27**

In den einzelnen Kompanien oder Abteilungen ist im Sinne der Satzung in gleicher Weise zu verfahren. Die in ihrem Besitz befindlichen Kassen sind dem 1. Vorsitzenden und den Vereinskassenprüfern auf Verlangen offenzulegen.



## **§ 28**

Sollte eine Kompanie oder Abteilung schließen, fällt das Vermögen an den Verein. Der Gesamtvorstand entscheidet über die weitere Verwendung.

## **§ 29**

Wird der Verein aufgelöst oder endet sein bisheriger Zweck, so ist sein gesamtes, nach Begleichung der Schulden verbleibendes Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 24.03.1991 beschlossen

**H.-J. Wiese**  
1. Vorsitzender

**U. Lange**  
Geschäftsführer

**G. Lange**  
Schatzmeister

Hiermit wird bestätigt, dass die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Recklinghausen unter Nr. VR 614 am 14. Mai 1992 erfolgt ist.